

Satzung

der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe der Geldbeträge gemäß § 51 Abs. 5 und 6 der Landesbauordnung (Bau0 NW) – in der derzeit geltenden Fassung - Stellplatzsatzung - vom 12.07.1995 und Erste Artikelsatzung vom 19.10.2001 der Gemeinde Niederzier zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (1. Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), und des § 51 Abs. 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 04. Oktober 2001 folgende 1. Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Niederzier werden folgende Teile des Gemeindegebietes nach § 51 Abs. 5 und 6 Bau0 NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil -	Ellen
	Hambach
	Huchem-Stammeln
	Krauthausen
	Niederzier
	Oberzier
	Selhausen

Die einzelnen Gemeindegebietsteile sind in den als Anlagen beigefügten Übersichtsplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, gekennzeichnet.

§ 2

Unter Beachtung der Höchstgrenze eines Vomhundertsatzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs gemäß § 51 Abs. 5 und 6 Bau0 NW wird ein Ablösebetrag je Stellplatz in den unter § 1 aufgeführten Gemeindegebietsteilen auf 2.454,00 € festgesetzt.

§ 3

Über die Befreiung von der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen entscheidet der Bauausschuss des Rates der Gemeinde Niederzier

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.